

Schließlich gehört zu dieser Gruppe auch das *Recht auf Schutz der Ehre*, das eine besondere Erscheinungsform sowohl des Grundrechts auf Schutz der staatsbürgerlichen Gleichheit als auch des Grundrechts auf Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben ist. Die Ehre ist nichts anderes, als die jedem ihrer Mitglieder von der sozialistischen Gesellschaft a priori eingeräumte soziale Geltung, und die sozialistische Gesellschaft unterscheidet sich gerade dadurch von der bürgerlichen, daß diese Geltung eine reale und eine gleiche ist. Andererseits ist, wie auch die Thesen zum Zivilgesetzbuch richtig bemerken, der „Schutz der Ehre ... Voraussetzung für eine ungestörte, bewußte Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben“; es ist kein Zufall, daß das aus dem Mitwirkungsrecht fließende Wahlrecht zusammen mit dem Verlust der Ehre, d. h. der Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte, verlorengelht (§ 4 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963). Daher ist es gerechtfertigt, das Recht auf Ehrenschutz als integrierenden Bestandteil der Grundrechte auf Mitwirkung und Gleichberechtigung aufzufassen und es damit der hier behandelten Gruppe von „Persönlichkeitsrechten“ zuzurechnen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die zivilrechtlichen Sanktionen — besonders in den erwähnten neuartigen Formen — adäquate Methoden des Schutzes dieses Grundrechts sind. Damit gelangen wir zu dem Ergebnis, daß es von den in Literatur und Gesetzgebung als Persönlichkeitsrecht bezeichneten Grundrechten lediglich die Rechte auf Gewährleistung der persönlichen Freiheit, der körperlichen Integrität und der Ehre sind, für welche die zivilrechtlichen Methoden als Mittel der Erziehung und des Schutzes geeignet und u. U. notwendig sind. Gleichwohl bleiben sie stets staatsbürgerliche Grundrechte, Institute des Verfassungsrechts, deren Umdeutung in zivilrechtliche Persönlichkeitsrechte unzulässig ist. Die insoweit erforderliche Regelung wird ihren Platz im Allgemeinen Teil des künftigen Zivilgesetzbuchs, etwa unter der Kennzeichnung „Zivilrechtlicher Schutz von Grundrechten“, zu finden haben.

2. Die zweite Gruppe von Rechten, die sich aus der Gesamtheit der in Literatur und Gesetzgebung als zivilrechtliche „Persönlichkeitsrechte“ erscheinenden Rechtsinstitute als inhaltlich zusammengehörig absondern läßt, hat die Individualisierung der Person zum Gegenstand. Sie zentriert um das sog. Recht auf den Namen, richtiger: *Recht auf Schutz des Namens einer physischen oder juristischen Person*.

Als Rechtsinstitut ist die namentliche Kennzeichnung der Person von Hause aus kein Recht, sondern eine — auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts liegende — Pflicht. Der faktische Gebrauch individualisierender Personenbezeichnungen hat sich zweifellos schon in den Uranfängen gesellschaftlicher Organisation des Menschen aus der Notwendigkeit entwickelt, für abwesende Dritte ein Sprachsymbol zu besitzen. Mit dem Aufkommen des Staates muß sich der Namensgebrauch als Rechtspflicht entwickelt haben, da die Erfüllung der dem Staate geschuldeten Pflichten (Abgaben<sup>12</sup>, Arbeits- und Kriegsdienst usw.) nur erzwungen werden konnte, wenn die Möglichkeit einer namentlichen Kontrolle bestand. Der zivilrechtliche Anspruch eines Namensträgers auf Schutz gegen den Mißbrauch seines Namens ist erst eine kapitalistische Entwicklung, in der sich der auch

mit dem Mittel der Namensanmaßung geführte kapitalistische Konkurrenzkampf widerspiegelt.

In der sozialistischen Gesellschaft tritt das Vermögensinteresse am Namensschutz immer mehr in den Hintergrund. Sicherlich sind aber Fälle von Namensmißbrauch auch aus anderen Motiven vorstellbar. Die zivilrechtlichen Sanktionen, vor allem der Unterlassungsanspruch, erscheinen also nach wie vor erforderlich. Dasselbe gilt für den Anspruch auf Schutz der Firmenbezeichnung, die ja nichts anderes als der Handelsname des Firmeninhabers ist.

Zu dieser Gruppe von Rechten muß man auch das sog. *Recht am eigenen Bild* zählen, welches das Verbot der unbefugten Publikation einer Personenabbildung beinhaltet. Es geht hier um denselben Grundgedanken wie beim Namensschutz: Die Abbildung ist ebenso wie der Name die symbolische Kennzeichnung einer konkreten Person, mit dem einzigen Unterschied, daß sie im einen Fall mittels Schrift oder Wortes, im anderen Falle mittels bildlicher Wiedergabe geschieht. Sowohl das Namensrecht wie auch das Recht am eigenen Bild gipfeln darin, daß das eine bestimmte Person kennzeichnende Medium nicht mißbraucht werden darf — ein Zweck, für dessen Erreichung die Methoden des Zivilrechts geeignet sind.

Schließlich gehört zu dieser Gruppe das *Recht am Warenzeichen*, das in den sozialistischen Zivilgesetzgebungen und Thesen dazu offenbar nur deshalb nicht als Persönlichkeitsrecht aufgeführt worden ist, weil die Erkenntnis seiner Bedeutung im Rahmen der sozialistischen Wirtschaft erst jüngeren Datums ist und sich selbst heute noch nicht genügend durchgesetzt hat. Ebenso wie der Name hat das Warenzeichen zunächst eine individualisierende Funktion — für die Erläuterung seiner weiteren Funktionen ist hier nicht der Platz —, insofern es eine bestimmte konkrete Person oder ein bestimmtes Kollektiv als Hersteller oder Verteiler der mit ihm versehenen Waren kennzeichnet, und es ist im Prinzip mit dem Träger des Warenzeichens untrennbar verbunden (vgl. § 11 Abs. 1 WZG).

Auch bei dieser Gruppe von subjektiven Rechten scheint es mir nicht richtig, sie als Persönlichkeitsrechte zu bezeichnen — die Gründe für diese Auffassung sind im folgenden darzustellen. Selbstverständlich genießen diese Rechte — wie schon bisher und wie im Recht der anderen sozialistischen Länder — Rechtsschutz mittels zivilrechtlicher Methoden. Sie werden ebenfalls in den Allgemeinen Teil des künftigen Zivilgesetzbuches unter der Bezeichnung „Zivilrechtlicher Schutz der Personenkennzeichnung“ aufzunehmen sein<sup>13</sup>.

3. Damit verbleiben als letzte Gruppe aus der obigen Aufzählung die Rechte, die sich aus der Urheberschaft an technischen, künstlerischen, literarischen und wissenschaftlichen Schöpfungen ergeben. Dies ist das Feld, auf dem allein die Bezeichnung „Persönlichkeitsrecht“ kraft des richtig verstandenen Inhalts dieses Begriffes ihre Berechtigung hat.

Die Urheberrechte als eigentliche Persönlichkeitsrechte

1. Persönlichkeit ist mehr als Person. Die sozialistische Gesellschaft empfindet und würdigt als Persönlichkeit den Menschen, der im Denken und Handeln bewußt an der Veränderung der Welt mitarbeitet, der die Natur immer besser zu beherrschen, den Bürger der neuen Gesellschaft zu formen, die künftige Ordnung zu gestalten hilft — mit einem Wort: den schöpferischen

Übrigens kann das Warenzeichen für seinen Schöpfer auch Gegenstand des Urheberrechts sein. Dann genießt dieser den Schutz als Urheber eines Kunstwerks, der scharf zu trennen ist von dem Schutz, der dem Inhaber des Warenzeichens als solchen zusteht. Betrachten wir also die betreffende Marke nicht in ihrer Eigenschaft als Warenzeichen, sondern in ihrer Eigenschaft als Kunstwerk, so gilt für den Rechtsschutz das im folgenden Abschnitt Gesagte.

<sup>12</sup> Taubenschlag, *The law of Greco-Roman Egypt In the light of the papyri*, Warschau 1955, S. 609, erwähnt, daß schon in der ältesten pharaonischen Periode Ägyptens die Bürger verpflichtet waren, für Steuerzwecke alljährlich ein Verzeichnis der in der Familie lebenden Personen aufzustellen. Das römische Recht hatte ein ausgebildetes verwaltungsrechtliches System der Regelung und Kontrolle der Namensführungspflicht, wonach ursprünglich die Zensoren, später der Senat hierfür verantwortlich waren; vgl. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, 3. Bd., I. Abt., S. 212 f. (in: Marquardt/Mommsen, *Handbuch der römischen Altertümer*, Leipzig 1887).